

Ausgabe vom 1. August 2023

Nr. 580.05

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Adligenswil

vom 6. April 2023

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Adligenswil vom 10. Juni 2018 erlässt der Gemeinderat Adligenswil folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Antrag

- ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Abteilung Soziales und Gesellschaft einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.
- ² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).
- ³ Mit dem Antrag wird der zuständigen Abteilung sowie dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
- ⁴ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag eingereicht wird, jedoch frühestens ab Beginn des Betreuungsverhältnisses.
- ⁵ Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.
- ⁶ Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
- ⁷ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

§ 2 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss § 7 Reglement.
- ² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.
- ³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

- ⁴ Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

§ 3 Quellenbesteuerung

- ¹ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.
- ² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25%.

§ 4 Besondere Anspruchsberechtigungen

- ¹ Für Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit kann die zuständige Abteilung Betreuungsgutscheine gewähren, wenn
- a. eine Empfehlung einer Behörde (z.B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes (z.B. Mütter- und Väterberatung) vorliegt;
 - b. eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
 - c. eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
 - d. eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
 - e. eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.
- ² Für Kindergartenkinder kann die zuständige Abteilung Betreuungsgutscheine für die Betreuung in einer Kindertagesstätte zusprechen, wenn
- a. ein Kind vor dem Kindertagseintritt bereits in einer Kindertagesstätte betreut wurde und damit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird;
 - b. die Öffnungszeiten der schulergänzenden Tagesstrukturen die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken;
 - c. die schulergänzenden Tagesstrukturen ausgebucht sind.
- ³ Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann die Gemeinde Adligenswil den Betreuungsgutscheintarif für Kinder im Vorschulalter bis zum Abschluss des Kindergartens gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.

§ 5 Auszahlung

- 1 Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.
- 2 Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, mit welchen die Gemeinde Adligenswil direkt abrechnet, werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet.
- 3 Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.
- 4 Ungerechtfertigte Auszahlungen inkl. des nach den kantonalen Vorgaben geltenden Verzugszinses werden in Bestand und Höhe von der zuständigen Abteilung zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.
- 5 Bei Pflichtverletzungen gemäss § 9 des Reglements wird das Ausmass der Sanktion durch den zuständigen Bereich festgelegt. Eine Leistungskürzung kann mindestens 10 bis maximal 35 % des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine betragen. Bei einem Leistungsausschluss kann frühestens nach einem Jahr ein neues Gesuch eingereicht werden.

§ 6 Änderung der Verhältnisse

- 1 Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Adligenswil innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Abteilung melden.
- 2 Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Provisorische Betreuungsgutscheine gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.
- 3 Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden. Für das jeweilige Schuljahr ist die Steuerveranlagung vom Vorjahr massgebend.
- 4 Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.
- 5 Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung um mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, können die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

II. Kindertagesstätten

§ 7 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.
- ² Wird das Kind halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsgutscheine gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.
- ³ Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Abs. 4.
- ⁴ Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 20.00 pro Betreuungstag bzw. CHF 10.00 pro Betreuungshalbtag.
- ⁵ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 1 ersichtlich.
- ⁶ Es werden maximal 234 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv bei der Kindertagesstätte bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.
- ⁷ Betreuungsgutscheine für Kinder bis 18 Monate werden nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen "Babytarif" verrechnet; andernfalls werden die Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

III. Tagesfamilien

§ 8 Höhe und Umfang der Subventionierung

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.
- ² Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird pro Stunde berechnet. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.
- ³ Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 2.00 pro Betreuungsstunde.
- ⁴ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 1 ersichtlich.
- ⁵ Es werden maximal 234 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Ein Betreuungstag entspricht maximal zehn Stunden.

IV. Schulergänzende Tagesstrukturen

§ 9 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Gemeinde Adligenswil verfügt über ein eigenes Angebot an schulergänzenden Tagesstrukturen. Die Subventionierung ist im Leistungsauftrag geregelt.
- ² Darüber hinaus kann die zuständige Abteilung der Gemeinde Adligenswil mit einer anerkannten Institution, welche schulergänzende Tagesstrukturen anbietet, einen Zusammenarbeitsvertrag gem. § 10 Reglement abschliessen.
- ³ Beiträge der Gemeinde Adligenswil werden im Rahmen der im Leistungsauftrag bzw. in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Form ausbezahlt.
- ⁴ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.
- ⁵ Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.
- ⁶ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 1 ersichtlich.
- ⁷ Es werden maximal 185 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv in den Tagesstrukturen bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

V. Ferienbetreuung durch die schulergänzenden Tagesstrukturen

§ 10 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Gemeinde Adligenswil verfügt über ein eigenes Angebot an schulergänzenden Tagesstrukturen. Die Subventionierung ist im Leistungsauftrag geregelt.
- ² Darüber hinaus kann die zuständige Abteilung der Gemeinde Adligenswil mit einer anerkannten Institution, welche schulergänzende Tagesstrukturen anbietet, einen Zusammenarbeitsvertrag gem. § 10 Reglement abschliessen.
- ³ Beiträge der Gemeinde Adligenswil werden im Rahmen der im Leistungsauftrag bzw. in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Form ausbezahlt.
- ⁴ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.
- ⁵ Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

- ⁶ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 1 ersichtlich.
- ⁷ Es werden maximal 38 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv in den Tagesstrukturen bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft und ersetzt die Version vom 23. Mai 2019.

Adligenswil, 6. April 2023

Gemeinde Adligenswil
Gemeinderat

Markus Gabriel
Gemeindepräsident

Esther Müller
Geschäftsführerin

Anhang 1 – Tarifordnung

Gutscheinhöhe

Zur Orientierung: Gutscheinhöhe, gemäss massgebendem Einkommen

- für Kindertagesstätten pro Tag,
- für Tagesfamilien pro Stunde,
- für schulergänzende Tagesstrukturen während Schultagen pro Modul
- für Ferienbetreuung durch die schulergänzenden Tagesstrukturen pro Tag.

Die tatsächliche Gutscheinhöhe wird auf fünf Rappen genau berechnet.

Kindertagesstätten und Tagesfamilien

massgebendes Einkommen	Kindertagesstätte pro Tag		Tagesfamilie pro Stunde
	unter 18 Monate	über 18 Monate	
CHF 0 CHF bis 40'000	CHF 105	CHF 85	CHF 8.50
CHF 40'001 CHF bis 44'000	CHF 99	CHF 80	CHF 8.00
CHF 44'001 CHF bis 48'000	CHF 93	CHF 75	CHF 7.50
CHF 48'001 CHF bis 52'000	CHF 87	CHF 70	CHF 7.00
CHF 52'001 CHF bis 56'000	CHF 81	CHF 65	CHF 6.50
CHF 56'001 CHF bis 60'000	CHF 75	CHF 60	CHF 6.00
CHF 60'001 CHF bis 64'000	CHF 69	CHF 55	CHF 5.50
CHF 64'001 CHF bis 68'000	CHF 63	CHF 50	CHF 5.00
CHF 68'001 CHF bis 72'000	CHF 57	CHF 45	CHF 4.50
CHF 72'001 CHF bis 76'000	CHF 51	CHF 40	CHF 4.00
CHF 76'001 CHF bis 80'000	CHF 45	CHF 35	CHF 3.50
CHF 80'001 CHF bis 84'000	CHF 39	CHF 30	CHF 3.00
CHF 84'001 CHF bis 88'000	CHF 33	CHF 25	CHF 2.50
CHF 88'001 CHF bis 92'000	CHF 27	CHF 20	CHF 2.00
CHF 92'001 CHF bis 96'000	CHF 21	CHF 15	CHF 1.50
CHF 96'001 CHF bis 100'000	CHF 15	CHF 10	CHF 1.00
über CHF 100'000	CHF 10	CHF 5	CHF 0.50

Schulergänzende Tagesstrukturen

Massgebendes Einkommen	Modul Frühmorgen	Modul Mittag	Modul Nachmittag früh	Modul Nachmittag spät	Pro Tag Ferienbetreuung
CHF 0 CHF bis CHF 40'000	CHF 7.00	CHF 11.00	CHF 11.00	CHF 17.00	CHF 85.00
CHF 40'001 bis CHF 44'000	CHF 7.00	CHF 11.00	CHF 11.00	CHF 17.00	CHF 80.00
CHF 44'001 bis CHF 48'000	CHF 7.00	CHF 11.00	CHF 11.00	CHF 17.00	CHF 75.00
CHF 48'001 bis CHF 52'000	CHF 7.00	CHF 11.00	CHF 11.00	CHF 17.00	CHF 70.00
CHF 52'001 bis CHF 56'000	CHF 6.50	CHF 11.00	CHF 11.00	CHF 17.00	CHF 65.00
CHF 56'001 bis CHF 60'000	CHF 6.00	CHF 10.50	CHF 11.00	CHF 16.00	CHF 60.00
CHF 60'001 bis CHF 64'000	CHF 5.50	CHF 9.65	CHF 10.10	CHF 14.65	CHF 55.00
CHF 64'001 bis CHF 68'000	CHF 5.00	CHF 8.75	CHF 9.15	CHF 13.35	CHF 50.00

Massgebendes Einkommen	Modul Frühmorgen	Modul Mittag	Modul Nachmittag früh	Modul Nachmittag spät	Pro Tag Ferienbetreuung
CHF 68'001 bis CHF 72'000	CHF 4.50	CHF 7.90	CHF 8.25	CHF 12.00	CHF 45.00
CHF 72'001 bis CHF 76'000	CHF 4.00	CHF 7.00	CHF 7.35	CHF 10.65	CHF 40.00
CHF 76'001 bis CHF 80'000	CHF 3.50	CHF 6.15	CHF 6.40	CHF 9.35	CHF 35.00
CHF 80'001 bis CHF 84'000	CHF 3.00	CHF 5.25	CHF 5.50	CHF 8.00	CHF 30.00
CHF 84'001 bis CHF 88'000	CHF 2.50	CHF 4.40	CHF 4.60	CHF 6.65	CHF 25.00
CHF 88'001 bis CHF 92'000	CHF 2.00	CHF 3.50	CHF 3.65	CHF 5.35	CHF 20.00
CHF 92'001 bis CHF 96'000	CHF 1.50	CHF 2.65	CHF 2.75	CHF 4.00	CHF 15.00
CHF 96'001 bis CHF 100'000	CHF 1.00	CHF 1.75	CHF 1.85	CHF 2.65	CHF 10.00
über CHF 100'000	CHF 0.50	CHF 0.90	CHF 0.90	CHF 1.35	CHF 5.00

Anspruchsberechtigte Tage nach Pensum

Arbeitspensum des Haushalts		entspricht Anspruch pro Woche	maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr		
Paarhaushalt / feste Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende		Tagesfamilien / Kindertagesstätte	Tagesstrukturen	Ferienbetreuung
120%	20%	1	47	37	7.5
130%	30%	1.5	70	55.5	11.5
140%	40%	2	94	74	15
150%	50%	2.5	117	92.5	19
160%	60%	3	140	111	23
170%	70%	3.5	164	129.5	26.5
180%	80%	4	187	148	30.5
190%	90%	4.5	211	166.5	34
200%	100%	5	234	185	38